

aragonesischen Grenzgebiet (obwohl eine Reihe der dafür vorgebrachten orthographischen Eigenheiten auch in Handschriften ganz anderer Provenienz zu finden ist). Der unpersönliche Stil des Traktates macht es unmöglich, seinen Autor genauer zu bestimmen; auch die Zuweisung an den Kreis des Ketzerführers Bartholomäus von Carcassonne ist nur eine Vermutung. Bedeutsamer ist, daß die neu erschlossene Quelle unser Bild von den südfranzösischen Katharern des frühen 13. Jh. im ganzen bestätigt und im einzelnen vertieft.

II. Schwieriger war und gewichtiger ist die 1964 vorgelegte Ausgabe von Durands eigenem Werk, das auf den katharischen Traktat antwortet. Ein bedeutender Mann von lebhaftem Temperament, persönlichem Stil, tiefen Überzeugungen, breitem Wissen und natürlicher Redegabe schrieb hier ein Buch, das mit den Katharern wirklich sprach und sie nicht, wie alle die anderen antikatharischen Summen, aus akademischer Distanz widerlegte. Mit Recht hat deshalb die Edition den katharischen Traktat noch einmal abgedruckt; aber hier geht es um mehr als um die präzisen Informationen über die Ketzer, so wichtig sie sind. Durands anschauliche Schilderung seiner Widersacher, seine unscholastische Argumentation *ad hominem* und seine frische und beziehungsreiche Sprache sind es, die die Lektüre höchst reizvoll machen, aber auch die Edition recht mühsam machten. Die Herausgeberin hat sich auch hier wie in der Publikation von 1961 liebevoll, bisweilen behutsamer und methodisch überlegter als vorher, der Einzelheiten angenommen, die Datierung um 1224 wahrscheinlich gemacht, das Latein des Autors verständnisvoll untersucht, seine Quellen geduldig eruiert, den Text sorgfältig rekonstruiert. Einige Kleinigkeiten, vor allem im Zusammenhang mit dem wenig späteren ‚*Liber de duobus principiis*‘ der italienischen Katharer, wären zu korrigieren; einige offene Fragen sollen in weiteren Studien der Herausgeberin behandelt werden; im ganzen läßt ihre Arbeit keinen Wunsch offen. Sie hat alle Aussicht, das Schicksal guter Editionen zu teilen: Der dankbare Benutzer, ins Gespräch mit dem Autor und seinen Partnern vertieft, vergißt schnell die Mühen des Editors, der ihm das Gespräch über die Zeiten hinweg erst ermöglicht.

Erlangen

A. Borst

Michael Wilks: *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists.* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series Vol. IX). Cambridge (University Press) 1963. XIII, 619 S., geb. 65 s.

In diesem Buch geht es nicht um den Souveränitätsbegriff der modernen Staatslehre, sondern um die Frage nach der höchsten Gewalt, ihrem Sitz, ihrer Aufteilung, ihrer Beschränkung. Die Befragten sind Augustinus Triumphus und seine Zeitgenossen, die Publizisten aus den Tagen Bonifaz' VIII., Philipps des Schönen und Ludwigs des Bayern. Zunächst behandelt W. die mittelalterliche Lieblingsvorstellung von der einheitlichen Gesellschaft, die auf ein geistliches Ziel hin geordnet ist (I, 1). Diese Harmonie war freilich nicht spannungslos; Weltliches und Geistliches, Temporalien und Spiritualien drohten auseinanderzutreten; die „antihierokratischen“ Schriftsteller verfochten die Selbständigkeit von Kaiser und Königen (I, 2). Der wiederentdeckte Aristoteles kam ihnen zu Hilfe; das Leben der Gemeinschaft brauchte nicht mehr eine übernatürliche Ordnung widerzuspiegeln, die von der Kirche interpretiert wurde, sondern der Mensch war als *animal politicum* dazu fähig, seine Angelegenheiten kraft natürlicher Vernunft selber zu ordnen; im Extrem bedeutete das: alle Macht geht vom Volk aus (I, 3). Zwischen Hierokraten und Antihierokraten, zwischen Augustinus Triumphus und Marsilius von Padua vermittelten die Thomisten (I, 4). Der päpstliche Weltherrschaftsanspruch, demzufolge der Vicarius Christi eine uneingeschränkte *potestas iurisdictionis* im geistlichen und im weltlichen Bereich besaß, ging davon aus, daß alles menschliche Tun immer nur den Erwerb des Seelenheils zum Ziel haben müsse (II, 1). Die gegenteilige Auffassung gründete sich auf die aristotelische Philosophie und das römische Recht und konstruierte die Staatsgewalt von der Volkssouveränität, von der Erbmonarchie oder von einer aristokratisch verstandenen Repräsentation her (II, 2). Die Königsherr-

schaft faßte man freilich nicht absolutistisch, sondern man stellte den König unter das Gesetz, über das er sich nur in Ausnahmefällen hinwegsetzen durfte (II, 3). Während die Anhänger der Laienthese dem Papst keinen konstitutiven Anteil an der Herrschereinsetzung zubilligten und die römische Krönung für belanglos erklärten, ließen die Kurialisten umgekehrt schon die Wahl in päpstlichem Auftrag geschehen (III, 1). Denn der Hierokrat kannte keine Zweiteilung des Lebens; *ecclesia* und *imperium* waren nur zwei Aspekte ein und derselben Sache, und daß der erste den Vorrang hatte, litt keine Zweifel (III, 2). Die Thomisten akzeptierten zwar diese Überordnung, versuchten aber in der Praxis den päpstlichen Einfluß auf die weltlichen Regierungsgeschäfte einzuschränken (III, 3). Ebenso wollten die Bischöfe päpstliche Eingriffe in die normale Verwaltung ihrer Diözese höchstens in Ausnahmefällen dulden, so daß die päpstliche *plenitudo potestatis*, obwohl im Prinzip anerkannt, doch nicht zur vollen Geltung kommen sollte (IV, 1). Auf der anderen Seite betrachteten die Kurialisten die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt als bloße Delegation päpstlicher Befugnisse und beeinträchtigten die bischöfliche *potestas ordinis*, indem ihre Ausübung von päpstlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde; deshalb betonte Augustinus Triumphus z. B. vor allem die Nachfolge Petri, nicht aber so sehr den bischöflichen Auftrag im Amt des Papsts (IV, 2). Da die Hierokraten den Kaiser als *brachium saeculare* des Papsts möglichst in der ganzen Welt benutzen wollten, sah man es in Rom nicht gern, daß die nationalen Königreiche die Oberhoheit des Imperiums bestritten (V). Noch gefährlicher waren die Angriffe, die gegen die geistlichen Kompetenzen des Papstes gerichtet wurden. Zwar mußte ihm gehorcht werden, auch wenn er sich tyrannisch gebärdete. Doch selbst die Hierokraten gaben zu, daß einem häretischen Nachfolger Petri das Konzil, ja jeder Katholik übergeordnet war, wobei sich freilich das schwierige Problem ergab, wie das Konzil einzuberufen sei und wie die Rechtgläubigen ihre Orthodoxie gegenüber dem ketzerischen Papst nachweisen konnten (VI).

Der knappe Überblick dürfte bereits deutlich machen, wie weit gespannt das Thema ist, das sich W. vorgenommen hat; zugleich aber zeigt sich, daß der Verf. sich vielfach wiederholt, und es hat zudem den Anschein, daß er im wesentlichen auf bekanntem Boden wandelt. Dies Feld ist in der neueren Forschung nicht unbeackert geblieben. W. hat freilich nicht von allen einschlägigen Veröffentlichungen Kenntnis genommen: L. Buissons Buch über „Caritas und Potestas“ erwähnt er ebenso wenig wie M. Maccarones Aufsatz über das 3. Buch der Danteschen Monarchia (Studi Danteschi 33); den Traktat „De origine Romani imperii“ hält er für ein Werk des Tolomeo von Lucca, obwohl die Zuschreibung längst aufgegeben worden ist (s. Grundmann, in: DA. 8, S. 193 ff.); die suspekten Bulle Aeger cui lenia (Pothh. 11848) gilt ihm ohne weiteres als echt (s. J. Haller, Das Papsttum IV, 420); viele Seiten sind der Translatio imperii gewidmet, doch das Buch von W. Goetz wird nur in einer versteckten Anmerkung (nicht im Literaturverzeichnis!) zitiert. Vor allem bleibt unbegreiflich, warum E. H. Kantorowicz's „The King's Two Bodies“ (6 Jahre früher erschienen!) bloß „by adding references in the footnotes“ berücksichtigt, nicht aber das weitschweifige Opus drastisch gekürzt wurde.

W.s Methode ist nicht die des Historikers im strengen Sinne. Wir erfahren nicht, wann eine Theorie entstanden ist, wie und unter welchen Bedingungen sie sich verändert hat (auch gelegentliche Hinweise auf Vorformen und Vorläufer machen diesen Mangel nicht wett). Stattdessen möchte W. den Zusammenhang zwischen Philosophie und Publizistik klären und die inhärenten Möglichkeiten eines Gedankens, die latenten Widersprüche in einem Werk aufdecken. Indem er logisch zu Ende denkt, was hier und da bloß im Ansatz geäußert worden ist, will er zeigen, wie die verschiedenen Positionen miteinander zusammenhängen und einander hervortreiben. Dieses zergliedernde und systematisierende Verfahren kann seinen großen Nutzen haben, indem es die Entwicklung des Geists von innen her verständlich macht. Freilich bedarf es dazu nicht geringer Subtilität und einer feinfühligsten Quelleninterpretation. Aber schon die methodische Voraussetzung des Verf.s läßt auffordern: „Consistency is the quality most conspicuous by its absence in the thought of the period, and the student of the publicistic literature must quickly accustom himself

to finding the same writer advocating totally opposite points of view“ (S. IX). Dementsprechend versteht W. selten einen Satz aus seinem Zusammenhang heraus, sondern stückelt seine Beweisführung aus isolierten Zitaten der verschiedensten Autoren zusammen. Dazu ein Beispiel: Unter Berufung auf Mon. III, 10 und 16 heißt es von Dantes Weltbild (S. 100 f.): „the separation of the earthly and ecclesiastical societies seems complete“; und weiter: „The natural end becomes as complete a good as the supernatural, and perfection may be achieved by the pursuit of either. But for all practical purposes the natural end of society is all that matters, and the spiritual, having nothing to do with the purely earthly problems of government and political obedience, can be ignored“. Die Belege, die W. anführt, gestatten diese Deutung nicht; vielmehr heißt es am Schluß der Mon. ausdrücklich: *mortalis ista felicitas quodam modo ad immortalem felicitatem ordinetur!* (Die Stelle ist W. nicht unbekannt, wird aber bloß viel später, S. 145, als Zeichen eines „complete breakdown of Dante's dualism“ zitiert.) Ein derartiges Verfahren führt zu den merkwürdigsten Ergebnissen: Bereits das Spätmittelalter soll das Prinzip der Gewaltenteilung gekannt haben, weil man damals die höchste Gewalt teils vom Herrscher, teils vom Volk habe ausgehen lassen (S. 226). Die Thomisten hätten eine allein auf Staatsraison begründete Politik angebahnt, weil sie nicht bloß Ideale predigten, sondern auch der Realität gerecht werden wollten (S. 122). Da einige Kanonisten dem Papst angeblich nur eine gelegentliche Jurisdiktion über die Bischöfe zugeschrieben haben, ergibt sich dem Verf. daraus als „logische Folge“ (!), daß auch die Bischöfe gelegentlich die Jurisdiktion über den Papst ausüben können (S. 353). Die Papsttheorie des Augustinus Triumphus sehe ganz und gar vom Bischofsamt ab und danach hätten Papst und Bischof von Rom zwei verschiedene Männer sein können, so daß eine Verbindung des Papsts mit Rom oder der römischen Kirche nicht notwendig gewesen sei (S. 391, 395, 399 usw.); die Zitate besagen das jedoch nicht, sondern zeigen lediglich, daß Augustinus im Papat die zwei Aspekte der Stellvertretung Christi kraft der petrinischen Tradition und des normalen Bischofsamts, also *potestas iurisdictionis* und *potestas ordinis* unterschieden hat. S. 338 f. handelt W. von den bischöflichen Kompetenzen: jeder Bischof sei Papst in seiner eigenen Diözese, ein wahrer Monarch gewesen, wohingegen die Jurisdiktion des Papsts auf Rom beschränkt gedacht wurde; den Beweis soll die Quaestio in utramque partem liefern (nach Goldast, nicht nach G. Vinays Ausgabe von 1939!); *papa habet monarchiam utriusque potestatis in Urbe, non tamen in orbe*. In Wirklichkeit ist diesem Satz, der aus einer Diskussion der Konstantinischen Schenkung stammt, allein zu entnehmen, daß der Papst nur in Rom die weltliche Gewalt hat, während seine geistliche Jurisdiktion überhaupt nicht erörtert wird. Diese Proben beleuchten zur Genüge die Eigenart des Buchs.

Noch ein Blick auf ein paar bezeichnende philologische Details. *In partibus Italiae* wird mit „some parts of Italy“ übersetzt, während schon der Zusatz *et non in aliis regnis* darauf hinweist, daß „some parts of“ zu streichen ist (S. 439). S. 235 heißt es: „According to Dante, the powers of the priesthood come from the emperor“; und dann: „the vicar of Christ may be deposed by the successor of the Caesars“. Der erste Satz stützt sich auf Mon. II, 11, wo von den *facultates*, d. h. vom Kirchenvermögen, die Rede ist; der zweite auf II, 12, wo der Kaiser allenfalls als *iudex ordinarius* des Papsts (*in temporalibus!*) bezeichnet, die Absetzungsfrage aber gar nicht berührt wird. Beispiele eines ähnlichen Textverständnisses ließen sich mehren.

Bonn

Hartmut Hoffmann

P. Jacques Cambell O.F.M.: *Vies Occitanes de Saint Auzias et de Sainte Dauphine, avec traduction française, introduction et notes* (= Bibliotheca Pontificii Athenaei Antoniani 12). Romae (Pontificium Athenaeum Antonianum) 1963. VIII, 268 S., 6 Tafeln, kart.

Die heiligen Eheleute Eleazar (occitanische Formen: Alzias, Alziari; Französisch: Aulzias, Auzias; spätere wissenschaftliche Form: Elzear) und Delphina (occitanisch: Dalphina; französisch: Dauphine) sind ein seltenes Beispiel für Frömmigkeit unter